

Koordinierungsstelle für Angelegenheiten betreffend die kleinen Inselentwicklungsländer einzurichten, um die koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu unterstützen;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Durchführung des von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Jahr 2006 auf ihrer achten Tagung verabschiedeten Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt von Inseln¹⁴⁹, das eine Reihe von Maßnahmen zur Behandlung inselspezifischer Merkmale und Probleme vorsieht, verstärkt zu unterstützen;

26. *ruft dazu auf*, die Ausarbeitung und Umsetzung nationaler Strategien für nachhaltige Entwicklung in allen kleinen Inselentwicklungsländern weiter zu unterstützen;

27. *befürwortet* die Durchführung von Partnerschaftsinitiativen im Rahmen der Durchführungsstrategie von Mauritius zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer;

28. *bittet* die kleinen Inselentwicklungsländer, auf ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Tagungen Bewertungen des Überprüfungsprozesses und relevante Beiträge zu prüfen;

29. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen zur Überprüfung der mittels der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, unter anderem durch die Erleichterung der Beteiligung der kleinen Inselentwicklungsländer an den Überprüfungsaktivitäten;

30. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/200

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.3, Ziff. 7)¹⁵⁰.

64/200. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember

2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/214 vom 23. Dezember 2003, 59/231 vom 22. Dezember 2004, 60/195 vom 22. Dezember 2005, 61/198 vom 20. Dezember 2006, 62/192 vom 19. Dezember 2007 und 63/216 vom 19. Dezember 2008 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁵¹,

in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹⁵², des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁵³ und der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft¹⁵⁴, die von der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

sowie in Bekräftigung ihrer Rolle bei der Vorgabe politischer Leitlinien für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristig negative soziale, wirtschaftliche und ökologische Folgen für die anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben und die Herbeiführung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Anforderungen, die die kombinierten Auswirkungen der gegenwärtigen globalen Herausforderungen, einschließlich der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise, des Klimawandels und der Nahrungsmittelkrise, an die Kapazitäten der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Katastrophengewältigung stellen,

betonend, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, ein wichtiges Querschnittselement ist, das zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

in der Erkenntnis, dass zwischen nachhaltiger Entwicklung, Armutsbeseitigung, Verringerung des Katastrophenrisikos, Katastrophengewältigung und Katastrophennachsorge ein klarer Zusammenhang besteht und dass es geboten ist, in allen diesen Bereichen weitere Anstrengungen zu unternehmen,

¹⁴⁹ UNEP/CBD/COP/8/31, Anhang I, Beschluss VIII/1, Anlage.

¹⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵¹ Siehe Resolution 60/1.

¹⁵² A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁵³ Ebd., Resolution 2.

¹⁵⁴ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

sowie in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Widerstandskraft gegen Naturkatastrophen zu stärken, und hervorhebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu geeigneten, modernen, umweltverträglichen, kostenwirksamen und leicht zu bedienenden Technologien haben müssen, damit sie umfassendere Lösungen für die Verringerung des Katastrophenrisikos anstreben und ihre Fähigkeiten, Katastrophenrisiken abzuwehren, wirksam und effizient stärken können,

ferner in der Erkenntnis, dass bestimmte Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen des Hyogo-Rahmenaktionsplans auch die Anpassung an den Klimawandel unterstützen können, und betonend, wie wichtig es ist, die Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Naturkatastrophen durch Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu stärken,

betonend, wie wichtig Fortschritte bei der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) ¹⁵⁵ und seiner einschlägigen Bestimmungen betreffend Anfälligkeit, Risikobewertung und Katastrophenmanagement sind,

in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken sowie lokale Behörden und Kapazitäten zur Verringerung der Anfälligkeit für Katastrophen aufzubauen und weiter zu stärken,

nach Behandlung der Empfehlung des Generalsekretärs betreffend Resolution 54/219 der Generalversammlung ¹⁵⁶,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Globalen Sachstandsbericht über die Verringerung des Katastrophenrisikos, der im Mai 2009 in Manama vorgestellt wurde ¹⁵⁷,

Kenntnis nehmend von dem World Disasters Report 2009: Focus on early warning, early action (Weltkatastrophenbericht 2009: Früh warnen und früh helfen) ¹⁵⁸,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge ¹⁵⁹;

2. erinnert daran, dass die Verpflichtungen in der Erklärung von Hyogo ¹⁵² und im Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen ¹⁵³ unter anderem vorse-

hen, dass katastrophengefährdeten Entwicklungsländern und von Katastrophen heimgesuchten Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zugunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation Hilfe gewährt wird;

3. begrüßt die Fortschritte bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und betont die Notwendigkeit einer wirksameren Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos in die Politiken, Pläne und Programme zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, des Aufbaus und der Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren und der systematischen Einbeziehung von Risikominderungsansätzen in die Durchführung von Programmen für Notfallvorsorge, -bewältigung und -nachsorge und langfristigen Entwicklungsplänen als Mittel zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

4. fordert die internationale Gemeinschaft auf, sich verstärkt darum zu bemühen, die in der Erklärung von Hyogo und dem Hyogo-Rahmenaktionsplan enthaltenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen;

5. bittet die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorgane und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, sowie die Zivilgesellschaft, darunter die nichtstaatlichen Organisationen und die Freiwilligen, den Privatsektor und die Wissenschaft, sich verstärkt darum zu bemühen, den Hyogo-Rahmenaktionsplan zu unterstützen, durchzuführen und weiterzuverfolgen, und betont, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, dass alle Beteiligten auf allen Ebenen auch weiterhin zusammenarbeiten und sich abstimmen, um den Auswirkungen von Naturkatastrophen wirksam zu begegnen;

6. fordert das System der Vereinten Nationen auf und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und internationalen Organisationen, die Ziele des Hyogo-Rahmenaktionsplans in ihre Strategien und Programme aufzunehmen und ihn umfassend zu berücksichtigen, unter Heranziehung der bestehenden Koordinierungsmechanismen, und die Entwicklungsländer über diese Mechanismen dabei zu unterstützen, dringend Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos auszuarbeiten beziehungsweise durchzuführen;

7. fordert das System der Vereinten Nationen außerdem auf und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Regionalbanken sowie die anderen regionalen und internationalen Organisationen, die Anstrengungen, die von Katastrophen heimgesuchte Länder zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen von Katastrophennachsorge- und Rehabilitationsprozessen unternehmen, frühzeitig und nachhaltig zu unterstützen;

¹⁵⁵ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵⁶ Siehe A/63/351.

¹⁵⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.unisdr.org>.

¹⁵⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.ifrc.org>.

¹⁵⁹ A/64/280.

8. *erkennt an*, dass jeder Staat selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und für die Erreichung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, so auch mittels der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

9. *erkennt außerdem an*, dass sich die Mitgliedstaaten um den Aufbau nationaler und lokaler Kapazitäten zur Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans bemühen, namentlich durch die Einrichtung nationaler Plattformen für Katastrophenvorsorge, und ermutigt die Mitgliedstaaten, solche Kapazitäten aufzubauen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

10. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Anpassung an den Klimawandel mit den einschlägigen Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos abzustimmen, bittet die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, diese Erwägungen in umfassender Weise unter anderem in die Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsprogramme und in den am wenigsten entwickelten Ländern in die nationalen Aktionsprogramme zur Anpassung an den Klimawandel zu integrieren, und bittet die internationale Gemeinschaft, die laufenden Anstrengungen der Entwicklungsländer in dieser Hinsicht zu unterstützen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan auch weiterhin auf allen Ebenen Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zu erarbeiten, zu aktualisieren und zu stärken und dabei ihre eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten zu berücksichtigen und sich gegebenenfalls mit den relevanten Akteuren abzustimmen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, der Unterstützung der diesbezüglichen nationalen und lokalen Anstrengungen höhere Priorität einzuräumen;

12. *begrüßt* die regionalen und subregionalen Initiativen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und erklärt erneut, dass regionale Initiativen und die Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen, sofern vorhanden, weiterentwickelt und gestärkt und der Einsatz und die Weitergabe aller vorhandenen Instrumente gefördert werden müssen, und ersucht die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit den durchführenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu unterstützen;

13. *legt* der Globalen Fazilität für Katastrophenvorsorge und Wiederaufbau, einer von der Weltbank verwalteten Partnerschaft im Rahmen des mit der Strategie verbundenen Systems, *nahe*, die Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans weiter zu unterstützen;

14. *ermutigt* das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, weiter Methoden für vorausschauende Bewertungen mehrerer Risiken zu entwickeln, zu fördern und zu verbessern, die die wirtschaftlichen Aspekte der Verringerung des Katastrophenrisikos und sozioökonomische Kosten-Nutzen-Analysen für Maßnahmen zur Risikominderung auf allen Ebenen einschließen;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Aufbau und die Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten, die systematisch zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren beitragen können, auf allen Ebenen, insbesondere auf lokaler Ebene, zu unterstützen;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich vermehrt für die wirksame Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans einzusetzen, indem sie sich verstärkt an dem mit der Strategie verbundenen System, einschließlich der nationalen und regionalen Plattformen, der thematischen technischen Plattformen, des Prozesses der Halbzeitüberprüfung und der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos, beteiligen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der vom 16. bis 19. Juni 2009 in Genf abgehaltenen zweiten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos zum Thema „Katastrophen, Armut und Anfälligkeit“, die den Mitgliedstaaten und den anderen Beteiligten als wichtiges Forum diente, um die bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans erzielten Fortschritte zu bewerten, das Bewusstsein für die Verringerung des Katastrophenrisikos zu schärfen, Erfahrungen auszutauschen und aus bewährten Praktiken zu lernen;

18. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren, Frauen zu ermächtigen und sie an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements sowie an Strategien und Programmen der Risikominderung zu beteiligen, und legt dem Sekretariat der Strategie nahe, die Integration der Geschlechterperspektive und die Ermächtigung der Frauen auch künftig verstärkt zu fördern;

19. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten im Rahmen der Strategie durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge finanziell unterstützt haben;

20. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, zur Gewährleistung einer ausreichenden Unterstützung der Folgetätigkeiten zum Hyogo-Rahmenaktionsplan auch weiterhin freiwillig angemessene finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, möglichst früh im Jahr nicht zweckgebundene Beiträge für mehrere Jahre zu leisten;

21. *ermutigt* die Regierungen, die multilateralen Organisationen, die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zur Erreichung der Ziele der Strategie systematisch in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren;

22. *betont*, wie wichtig die Verringerung des Katastrophenrisikos ist und welche höheren Verantwortlichkeiten dem Sekretariat der Strategie daraus erwachsen, und ersucht den Generalsekretär erneut, alle Möglichkeiten der Beschaffung zusätzlicher Finanzmittel zu prüfen, um eine berechenbare und dauerhafte Finanzierung der Tätigkeit des Sekretariats zu gewährleisten;

23. *erkennt an*, wie wichtig Frühwarnsysteme sind, ermutigt die Mitgliedstaaten, solche Systeme in ihre nationalen Strategien und Pläne zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu integrieren, und ermutigt alle Beteiligten, bewährte Praktiken in Bezug auf die Frühwarnung weiterzugeben und hierfür die innerhalb des mit der Strategie verbundenen Systems bestehenden Mechanismen für den Informationsaustausch zu nutzen;

24. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, Bildungs- und Schulungsprogramme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen, die Stärkung institutioneller Regelungen und die Förderung der Mitwirkung und der Eigenverantwortung der Gemeinwesen durch Ansätze für das Management von Katastrophenrisiken auf Gemeinwesenebene;

25. *hebt hervor*, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, langfristige Programme zugunsten der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung sowie im Bereich des Managements der Verringerung des Katastrophenrisikos durchzuführen und anzupassen;

26. *betont*, dass es erforderlich ist, sich in umfassender Weise mit der Risikominderung und der Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

27. *nimmt davon Kenntnis*, dass im Rahmen der Strategie eine weltweite Initiative zur Gewährleistung der Sicherheit von Schulen und Krankenhäusern durchgeführt und dabei insbesondere in Maßnahmen zur Durchführung nationaler Bewertungen der Sicherheit bestehender Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen bis 2011 und gegebenenfalls zur Erarbeitung und Durchführung konkreter Aktionspläne für sicherere Schulen und Krankenhäuser bis 2015 investiert wird, und legt den Mitgliedstaaten nahe, auf freiwilliger Basis darüber Bericht zu erstatten;

28. *beschließt*, den 13. Oktober als Datum für die Begehung des Internationalen Tages der Katastrophenvorsorge festzulegen¹⁶⁰;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/201

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.5, Ziff. 14)¹⁶¹.

64/201. Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/211 vom 23. Dezember 2003, in der sie das Jahr 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/195 vom 19. Dezember 2007, in der sie beschloss, aufgrund der vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner vierundzwanzigsten Tagung abgegebenen Empfehlung¹⁶² das Jahrzehnt 2010-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung zu erklären,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/202 vom 20. Dezember 2006, 62/193 vom 19. Dezember 2007 und 63/218 vom 19. Dezember 2008 und andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶³,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁶⁴,

zutiefst besorgt über die sich in Bezug auf die Wüstenbildung verschlechternde Lage in allen Regionen, insbesondere in Afrika, und ihre weitreichenden Folgen für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere der Beseitigung der Armut und der Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit,

in Antwort auf den Aufruf der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunten Tagung zur Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung¹⁶⁵,

¹⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶² *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 25 (A/62/25)*, Anhang I, Beschluss 24/14; siehe auch Resolution 61/185 der Generalversammlung und Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁶³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁶⁴ Siehe Resolution 60/1.

¹⁶⁵ ICCD/COP (9)/15.

¹⁶⁰ Resolution 44/236, Ziff. 2, Resolution 54/219, Ziff. 5, Resolution 56/195, Ziff. 23, und Resolution 57/256, fünfter Präambelabsatz.